

RS Vwgh 1998/9/8 96/08/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs5;

Rechtssatz

Der Schulähnlichkeit einer Lehrveranstaltung steht nicht entgegen, daß es sich um eine fachspezifische Ausbildung handelt. Dieses Kriterium kann angesichts des alternativ auf die fachliche und auf die Allgemeinbildung abstellenden Wortlautes des § 12 Abs. 5 AIVG für die Abgrenzung zwischen "Lehrgängen" iSd § 12 Abs 3 lit f AIVG und "Lehrkursen" iSd §12 Abs 5 AIVG nicht ausschlaggebend sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080036.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at